

G E S E T Z

Vom ,

über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

ANSPRUCH AUF FORTZAHLUNG DER DIENSTBEZÜGE.

(1) Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde dieses Bundeslandes oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, steht für die Dauer der Ableistung einer freiwilligen Waffenübung im Sinne des § 28, Abs.6, dritter Satz oder des § 52 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955 in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1960, BGBl.Nr.310, ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren (Dienstbezüge) nach Maßgabe des Abs.4 zu. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs.1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt einschließlich der Ergänzungszulagen, der Familienzulagen, der Dienstzulagen, der Ergänzungszuschläge und der laufenden Teuerungszuschläge; die Überstundenentlohnung gilt bei Vertragsbediensteten als Nebengebühr im Sinne des Abs.1.

(3) Soweit es sich nicht um pauschalisierte Mehrleistungsvergütungen oder Sonderzahlungen handelt, ist der Be-

rechnung der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren das durchschnittliche Ausmaß dieser Teile der Nebengebühren während der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung zugrunde zu legen.

(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile und Dienstbezüge für die Gesamtdauer der Waffenübung einen Betrag, der auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 150.- Schilling übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von 150.- Schilling je Tag entspricht.

(5) (Übergangsbestimmung). Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur auf jene präsentdienenden Bediensteten Anwendung, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Ableistung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne der §§ 28, Abs.6, dritter Satz oder 52, begonnen haben.

§ 2

ÜBERGENUSS.

Ergibt sich nach den Bestimmungen des § 1 eine Verminderung der bisherigen Dienstbezüge, so sind bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge im Wege der Aufrechnung her-einzubringen.